

Satzung

der "Kila Sprotten e.V."

in der Fassung vom 24. Juni 2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen "Kila Sprotten e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Kiel.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Zweck des Vereins ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Die Beziehung zwischen dem Verein und der Kindertagesstätte regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Die Einrichtung des Vereins steht allen offen.
- 4) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter*innen einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmer*innen, Dienstleister*innen, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz, sowie Achtung der Chancengleichheit aller Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben keinen Anspruch auf Aufnahme.

2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) durch Ausschluss.

3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschlussbeschluss erfolgt mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

4) Der Vorstand kann weiterhin mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es sich mit mehr als einem Vereinsbeitrag oder einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage im Verzug befindet. Das Mitglied ist zuvor schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ausgleich der Rückstände zu mahnen.

§ 5 Vereinsbeiträge, Umlagen

1) Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in einer Beitragsordnung. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht aufgrund bestimmter Lebenslagen beschließt der Vorstand.

Die Elternbeiträge nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) bleiben davon unberührt.

2) Die Vereinsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig, sie sollen per Einzugsermächtigung gezahlt werden.

3) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufwendungen im Einzelfall besondere Umlagen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung oder dem KitaG nicht andere Organe zuständig sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Beschlüsse über besondere Umlagen
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes
- e) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- h) Beschluss über den Haushaltsplan
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- k) Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.

2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung darf die Tagesordnung jederzeit ändern und ergänzen, wenn sie satzungsgemäß geladen und beschlussfähig ist, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt (§ 8 Absatz 5, § 10 Absatz 1).

4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und sonstigen Stimmberechtigten.

5) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, sofern auf der Versammlung nichts anderes beschlossen wurde, von der/dem Kassenwart/in anzufertigen und von ihr/ihm und von der/dem Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 1) Die Initiative wird von einem paritätisch besetzten Vorstand geleitet, der sowohl aus engagierten Eltern als auch aus qualifizierten Mitarbeiter*innen besteht.

Der Vorstand besteht aus:

- a. Der/dem 1. Vorsitzenden (aus dem pädagogischen Team des Kinderladens. Er/Sie ist verantwortlich für die Leitung der Vorstandssitzungen und die Organisation der Treffen. Er/Sie koordiniert die Umsetzung der gemeinsam beschlossenen Initiativen
- b. Einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden (aus der Elternschaft)

Er/Sie Unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n bei der Leitung der Vorstandssitzungen.

Er/Sie Stellt sicher, dass die Perspektive der Mitarbeitenden angemessen berücksichtigt wird.

Er/Sie koordiniert die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitarbeitenden

- c. Dem/der Kassenwart*in (qua Amt die Pädagogische Leitung)
Er/Sie ist verantwortlich für die Finanzverwaltung und die Buchführung der Initiative.

Er/Sie erstellt regelmäßige Berichte über Einnahmen und Ausgaben für den Vorstand.

Er/Sie Überwacht Budgets und finanzielle Entscheidungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- d. Dem/der Schriftführer*in (aus der Elternschaft)

Er/Sie Dokumentiert die Beschlüsse und Aktivitäten der Vorstandssitzungen.

Er/Sie Pfl egt die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern und ist Bindeglied zwischen Eltern und Mitarbeiter*innen.

Er/Sie bring Belange der Elternschaft, welche die Vorstandsarbeit betreffen in die Sitzungen ein

Er/Sie erstellt Protokolle, die allen Mitgliedern zugänglich sind.

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus den Vorsitzenden und Kassenwart/in, diese sind jede(r) für sich allein vertretungsberechtigt. Die Leitung der Kindertagesstätte ist Kraft ihres Amtes Kassenwart*in und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes; wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist, hat sie jedoch bei Beschlüssen gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe b (Mitgliedsbeiträge), i (Satzungsänderungen) und j (Auflösung des Vereins) kein Stimmrecht.

Vorstandsposten können auch von der jeweils anderen Gruppe besetzt werden, sofern sich niemand aus der jeweils anderen Gruppe findet, oder gewählt werden kann.

niemand aus der vorhergesehenen Gruppe findet oder gewählt werden kann.

2) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in besonderen Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

4) Vorstandsämter enden mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

5) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung vorzeitig durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen, die den Mitgliedern in allen jenen Teilen bekannt zugeben sind, die nicht schutzwürdige Personalinformationen enthalten.

8) Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsentwurf, sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung vor.

9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner insbesondere alle Entscheidungen über:

a) die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte,

b) Personalentscheidungen,

c) die sachliche Ausstattung und Einrichtung der Kindertagesstätte,

d) die Grundzüge der pädagogischen Arbeit eines Kita-Jahres, indem vor dessen Beginn und in der Mitte Themen und Aktivitäten festgelegt werden,

e) die Förderung der Kontakte zwischen den Eltern zum Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen, besonders durch Gesprächsabende und Informationsveranstaltungen,

f) die Unterstützung der Leitung der Kindertagesstätte und der pädagogischen Kräfte bei der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzeptes in der Kindertagesstättenarbeit,

g) die Festlegung der Formen, des Umfangs, der Verteilung und der Organisation der Mitarbeit der Eltern bei der Betreuung der Kinder und in der sonstigen Kindertagesstättenarbeit.

10) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird.

2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

4) Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

Kiel, 24. Juni 2024